

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-002/07
HA	

Dezernat: I

Amt: 30

Termin der Tagung: 25.04.07

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathausspitze	06.03.07	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.04.07	☒ Hauptausschuss	18.04.07
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.04.07
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Teilung der Schiedsstelle Nord in die Schiedsstellen Cottbus Nord I und Cottbus Nord II

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Teilung der Schiedsstelle Nord in die Schiedsstellen Cottbus Nord I und Cottbus Nord II.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Laut § 1 Schiedsstellengesetz (SchG) bestimmt die Gemeinde die Zuständigkeitsbereiche der Schiedsstelle. Im § 1 Abs. 2 VV SchG wird darauf hingewiesen, dass Schiedsgerichtsbezirke auch während der Amtszeit der Schiedsstelle geändert werden können.

Durch Herrn Richter, Schiedsmann im jetzigen Schiedsbereich Cottbus Nord, wurde das Rechtsamt darum gebeten, die Schiedsstelle Cottbus Nord zu teilen. Der Arbeitszeitaufwand der ehrenamtlichen Tätigkeit ist so hoch, dass Schwierigkeiten bei der Bewältigung von Schlichtungen bestehen. Des Weiteren ist Herr Richter auch noch Vorsitzender der Bezirksvereinigung und ist damit noch mit zusätzlichen Aufgaben beauftragt.

Daher ist es anzuraten, dass die Teilung der Schiedsstelle Cottbus Nord in die Schiedsstellen Cottbus Nord I und Cottbus Nord II vorzunehmen ist.

Die neue Schiedsstelle Cottbus Nord I umfasst dann somit das Stadtteilgebiet Schmellwitz.

Die neue Schiedsstelle Cottbus Nord II umfasst dann Stadtteilgebiet Saspow, Sielow, Skadow, Döbbrick und Willmersdorf.

Laut § 3 Abs. 2 SchG muss die Schiedsperson im Schiedsbereich wohnen. Herr Richter übernimmt die Schiedsstelle Cottbus Nord II, da er in diesem Schiedsgebiet wohnt. Im Schiedsbereich Cottbus Nord I muss die Schiedsperson neu gewählt werden.

In Verbindung mit der Vorlage I-003/07 werden keine Mehrkosten erzeugt.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten: